

STEUERLEHRGÄNGE
DR BANNAS

BERLINER SEMINAR 

FÜR STEUERRECHT, PRÜFUNGS- & TREUHANDWESEN

in Kooperation mit



Informationen

Fernkurs

Steuerfachwirtprüfung

Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung

Inhalt

Studienziel Steuerfachwirt – Sprungbrett für Ihre Karriere	2
Der Lehrgang im Überblick	2
Lehrgangskonzept	2
Aufbau der Lehrbriefe	3
Zulassung durch die ZFU	4
Dauer und Zeitplanung	4
Gebühren	4
Beratung und Anmeldung	4
Öffentliche Förderung (Meister-Bafög)	5
Anmeldeformular	7
Ablauf und Inhalte	8

Veranstalter des Fernlehrgangs ist die IWS Dr. Bannas GbR

Hauptstr. 91
74821 Mosbach
Fon: 06261 / 18941
Fax: 06261 / 14090
Mail: info@iws-institut.de

Gesellschafter der IWS Dr. Bannas GbR sind das IWS Institut für Wirtschaft und Steuer GmbH, Ziegelsteige 1, 74821 Mosbach und die Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH.

Kontakt

Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH
Büro Berlin
Robert Koch Platz 4
10115 Berlin
Fon: 030 / 2618932
Fax: 030 / 29345722
Mail: berlin@steuerlehrgaenge.de

Büro Rösrath
Hack 9
51503 Rösrath
Fon: 02205 / 911575
Fax: 02205 / 911576
Mail: mail@steuerlehrgaenge.de

Studienziel Steuerfachwirt – Sprungbrett für Ihre Karriere

Die Steuerberatung erfährt aktuell eine immer breitere Auffächerung. Für eine verantwortungsvolle Position in Steuerberaterkanzleien oder in der betrieblichen Finanz- und Lohnbuchhaltung ist es deshalb notwendig, auf die umfangreichen Aspekte des Steuerrechts kompetent eingehen zu können. Ein fundiertes Grundwissen ist in diesen Branchen deshalb ebenso wichtig wie ständige Lernbereitschaft.

Unser Lehrgang zum Steuerfachwirt vermittelt Ihnen das notwendige Fachwissen im Steuer- und Rechnungswesen und bereitet Sie gezielt auf das anspruchsvolle Examen vor der Steuerberaterkammer vor. Mit der erfolgreichen Prüfung zum Steuerfachwirt schaffen Sie die optimalen Voraussetzungen für Ihre weitere berufliche Karriere.

Der Lehrgang im Überblick

Fernunterricht hat sich in der Vergangenheit als erfolgreiche und praxisnahe Form der Weiterbildung etabliert. Kein anderes Konzept bietet Ihnen mehr Flexibilität im Hinblick auf das individuelle Lernverhalten – Zeit, Ort oder Tempo – und auf die Vereinbarkeit von Beruf, Privatleben und den Wunsch zur Weiterbildung. Ein weiterer Erfolgsfaktor für den Fernkurs besteht darin, dass sich Arbeiten und Lernen optimal ergänzen: Gewonnene Berufserfahrungen werden im Rahmen des Lehrgangs theoretisch vertieft, gleichzeitig findet das neu angelesene Wissen direkte Anwendung in der täglichen Arbeit. Mit Ihrem Fernstudium zeigen Sie außerdem Eigeninitiative und Ihre Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten. Das verschafft Ihnen im Berufsleben einen weiteren entscheidenden Vorteil.

Während des gesamten Fernkurses werden Sie professionell von uns betreut. Fragen zu Organisation oder Inhalt? Beratungsbedarf? Wir sind für Sie da und geben alles, um Sie zu unterstützen. Motivation und Interesse Ihrerseits erleichtern das konsequente Lernen und Arbeiten und damit die Erreichung Ihres Ziels – die erfolgreiche Prüfung zum Steuerfachwirt. Ihr Einsatz wird sich lohnen!

Lehrgangskonzept

Unsere Lehrmaterialien bauen auf dem Ausbildungsstand des Steuerfachangestellten auf und vermitteln Ihnen die nötigen theoretischen Kenntnisse in den prüfungsrelevanten Schwerpunktthemen. Sowohl bei der Stoffauswahl als auch bei der Konzeption der speziell für den Fernkurs entwickelten Materialien haben wir unsere langjährigen Erfahrungen aus unseren zahlreichen Präsenzkursen zur Prüfungsvorbereitung einfließen lassen. Unser Autorenteam überarbeitet regelmäßig alle Unterlagen und passt sie an den aktuellen Gesetzesstand an. Mit unseren modernen Studienunterlagen – verständlichen und praxisnah – führen wir Sie sicher und schnell zu Ihrem Abschluss.

Aufbau der Lehrbriefe

Insgesamt umfasst der Fernkurs 46 Lehrbriefe und abschließend noch einmal sechs Examensklausuren. Die einzelnen Lehrbriefe haben jeweils einen durchschnittlichen Umfang von 30 bis 50 Seiten. Jeder Lehrbrief gliedert sich dabei in drei Bereiche: **examensrelevantes Wissen, examensrelevante Fälle und einen Examensfall bzw. eine vierstündige Übungsklausur.**

Der erste Teil des Lehrbriefes vermittelt Ihnen jeweils **examensrelevantes Wissen**. Als kleine Hilfestellung werden die Überschriften der einzelnen Gliederungspunkte in Frageform dargestellt, um einen ersten Hinweis auf die Problematik des Stoffes zu geben.

Theoretisches Wissen allein bringt jedoch noch keinen Erfolg im Examen. Ebenso wichtig für die Prüfung und Ihren späteren Berufsalltag ist die Anwendung des erlernten Stoffes. Dem trägt der zweite Bereich des Lehrbriefes Rechnung: Hier gilt es, das neu angeeignete theoretische Wissen bei der Lösung **examensrelevanter Fälle** im Rahmen der Übungsklausuren einzusetzen. Dieses Vorgehen verschafft Ihnen die nötige Routine, die Sie für das systematische Herangehen an einen Fall – sowohl in der Klausur als auch im Berufsleben – benötigen.

Abgerundet wird dieser Prozess durch den **Examensfall**, der sich immer auf das Schwerpunktthema des jeweiligen Lehrbriefes bezieht oder **eine vierstündige Übungsklausur**, die das neu erlernte Wissen „abfragt“. Der Examensfall gibt Ihnen die Möglichkeit, unter klausurähnlichen Bedingungen ständig Ihr aktuelles Leistungsvermögen zu überprüfen und die notwendige Klausurtechnik für das Examen zu erlernen. Der Schwierigkeitsgrad ist mit dem einer abgeschlossenen Teilaufgabe zu vergleichen, wie Sie im Examen auf Sie zukommen wird. Hier wird erwartet, dass Sie die Übung selbstständig durcharbeiten, die Lösung schriftlich fixieren und zur Korrektur an uns zurücksenden. So haben Sie von Anfang an eine Kontrolle über Ihren individuellen Lernerfolg. Außerdem erhalten Sie so eine gut gegliederte Fallsammlung, die Ihnen das Nacharbeiten des Stoffes erleichtert und gleichzeitig als praktisches Nachschlagewerk für Ihr weiteres Berufsleben dient.

Im Laufe des Kurses werden vermehrt vierstündige Übungsklausuren den Examensfall ersetzen. Inhalt dieser Übungsklausuren ist das Wissen der bisher ausgegebenen Lehrbriefe. So „trainieren“ Sie die Klausurtechnik und werden gezwungen, die bisher erlernten Themen zu wiederholen. Die Übungsklausuren werden ebenfalls individuell von uns korrigiert.

Umfang der Lehrbriefe

Fach	Anzahl Lehrbrief
ESt	10
KSt	4
GewSt	1
Bilanz	12
AO	4
USt	9
BewR/ErbSt	4
GesRecht	1
Bilanzanalyse	1
Kosten- + Leistungsrechnung	1
Übungsklausuren	15

Zulassung durch die ZFU

Fernkurse bedürfen in Deutschland einer Zulassung durch eine Bundesbehörde, die ZFU, die Zentralstelle für Fernunterricht (www.zfu.de). Das Zulassungsverfahren für den Fernkurs Steuerfachwirtausbildung läuft und wird bis November abgeschlossen sein. Da wir schon einen zugelassenen Fernkurs für Steuerberater und einen zugelassenen Klausurenfernkurs für Steuerberater durchführen, haben wir Erfahrung mit dem Zulassungsverfahren und selbstverständlich auch mit der Entwicklung und Erstellung von Fernkursen im Steuerrecht

Dauer und Zeitplanung

12 Monate, von Anfang Dezember bis Ende November des darauffolgenden Jahres. Alternativ können Sie den Kurs auch auf 24 Monate strecken.

Um das anspruchsvolle Examen zum Steuerfachwirt erfolgreich zu meistern, sind eine langfristige Planung und konsequentes Üben notwendig. Für die Bearbeitung der Lehrbriefe sollten Sie deshalb etwa 10 bis 15 Minuten pro Seite oder insgesamt 10 bis 15 Stunden pro Woche einplanen. Das Lernen am Gesetzestext nimmt viel Zeit in Anspruch, noch etwas zeitintensiver gestaltet sich das Bearbeiten der examensrelevanten Fälle. Wichtig ist dabei eine kontinuierliche Vorbereitung. Je konsequenter diese umgesetzt wird, desto höher sind Ihre Erfolgsaussichten beim Examen.

Gebühren

Bei Zusendung der Unterlagen per Mail betragen die Gebühren 990,00 Euro; bei Zusendung per Post liegen die Kosten bei 1.250,00 Euro.

Beratung und Anmeldung

Sie haben Fragen zu unserem Fernkurs Steuerfachwirt oder möchten sich anmelden? Wir stehen Ihnen gern zur Verfügung. Rufen Sie uns einfach an unter 030 / 2618932 oder schreiben eine Mail an berlin@steuerlehrgaenge.de. Für verbindliche Anmeldungen senden Sie bitte das angehängte Formular ausgefüllt per Post oder Fax an uns zurück.

Öffentliche Förderung (Meister Bafög)

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) verfolgt das Ziel, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell zu unterstützen und sie zu Existenzgründungen zu ermuntern. Das Gesetz ist ein umfassendes Förderinstrument für die berufliche Fortbildung grundsätzlich in allen Berufsbereichen, und zwar unabhängig davon, in welcher Form sie durchgeführt wird (Vollzeit / Teilzeit / schulisch / außerschulisch / mediengestützt / Fernunterricht).

Wer wird gefördert?

Handwerker und andere Fachkräfte, die sich auf den Fortbildungsabschluss zu Handwerks- oder Industriemeistern, Technikern, Fachkaufleuten, Fachkrankenschwestern, Betriebsinformatikern, Programmierern oder Betriebswirten vorbereiten, können die Aufstiegsförderung beantragen. Voraussetzung ist eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder ein vergleichbarer Berufsabschluss.

Gefördert werden Bildungsmaßnahmen, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Darüber hinaus sind auch Fortbildungen in den Gesundheits- und Pflegeberufen nach den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft und Fortbildungen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen an anerkannten Ergänzungsschulen förderfähig.

Förderungsberechtigt sind Deutsche und neben bestimmten Gruppen von bevorzugten Ausländern sowie Ausländerinnen, z. B. aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auch solche, die sich bereits drei Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind.

Wie wird gefördert?

Worin besteht die Förderung?

Alleinstehende Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen erhalten einen monatlichen einkommens- und vermögensabhängigen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt in Höhe von bis zu 614 € , davon 230 € Zuschuss und 384 € Darlehen.

Für den Ehegatten oder die Ehegattin erhöht sich der Darlehensanteil beim Unterhaltsbeitrag um 215 €, für jedes Kind um 179 €. Alleinerziehende können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss bis zu 128 € je Monat und je Kind zu den notwendigen Kinderbetreuungskosten erhalten.

Bei Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen ist zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ein einkommens- und vermögensunabhängiger Maßnahmebeitrag vorgesehen. Er besteht aus einem Zuschuss in Höhe von 30,5 % (einkommens- und vermögensunabhängig) und im Übrigen aus einem zinsgünstigen Bankdarlehen. Wer sich nach Abschluss der Weiterbildung selbstständig macht, dem werden auf Antrag unter bestimmten Bedingungen 75 % des Restdarlehens erlassen.

Antragstellung

Die Förderungsanträge sind schriftlich an das zuständige – in der Regel kommunale - Amt für Ausbildungsförderung zu richten. Die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen sollte rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beantragt werden, da eine Förderung frühestens ab dem Antragsmonat möglich ist. Maßnahmebeiträge können noch bis zum Ende der Maßnahme beantragt werden. Über Art und Höhe des Förderanspruchs entscheiden von den Ländern bestimmte Behörden, die auch die Zuschüsse auszahlen. Die Darlehen werden von der Deutschen Ausgleichsbank ausgezahlt, wenn mit ihr hierüber ein gesonderter Darlehensvertrag abgeschlossen wird.

Die Förderungsanträge sind schriftlich an das zuständige – in der Regel kommunale - Amt für Ausbildungsförderung zu richten. Die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen sollte rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beantragt werden, da eine Förderung frühestens ab dem Antragsmonat möglich ist. Maßnahmebeiträge können noch bis zum Ende der Maßnahme beantragt werden. Über Art und Höhe des Förderanspruchs entscheiden von den Ländern bestimmte Behörden, die auch die Zuschüsse auszahlen. Die Darlehen werden von der Deutschen Ausgleichsbank ausgezahlt, wenn mit ihr hierüber ein gesonderter Darlehensvertrag abgeschlossen wird.

Allgemeine Infos: <http://www.meister-bafoeg.info/de/99.php>

Antragsformular online: http://www.meister-bafoeg.info/_media/61605.pdf

Ihr zuständiges Amt finden Sie unter:

<http://www.meister-bafoeg.info/de/102.php>

Anmeldeformular Fernkurs zur Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung bei der IWS - Dr. Bannas GbR

IWS - Dr. Bannas GbR
Hauptstr. 91
74821 Mosbach

per Fax: 0 62 61 - 1 40 90

- Hiermit melde ich mich an zum
- 12 Monatskurs 2010 (Beginn 2.12.09)
 - 24 Monatskurs 2011/2012 (Beginn 1.12.10)
 - 12 Monatskurs 2011 (Beginn 1.12.10)
- Fernkurs zum Preis von 990,00 €: Versand des Lehrgangmaterials per E-Mail bzw.
 Fernkurs zum Preis von 1.250,00 €: Versand des Lehrgangmaterials per Post an

Name/Vorname:.....

Plz/Ort:.....Straße/Nr.:.....

Tel privat:.....Arbeitgeber.....

e-mail:.....@.....Geb.Dat.....

Ausbildung/berufliche Tätigkeit:.....

Der nachträgliche Einstieg ist im Fernlehrgang jederzeit möglich. Der Lehrgang umfasst 47 Lehrbriefe und 15 je vierstündige Examensklausuren. Pro Woche wird ein Lehrbrief versendet. Eine genaue Ablaufplanung des Lehrgangs erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung bzw. finden Sie im Internet und in unserer Broschüre. Die Zulassungsbedingungen zum schriftlichen Steuerfachwirt-Examen werden als bekannt vorausgesetzt. Die Teilnahmegebühr ist in vier Raten zu entrichten (12 Monatskurs: 1.12., 1.3., 1.6. und 1.9., 24 Monatskurs: 1.12., 1.6., 1.12. und 1.6.). Die Kursteilnahme kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Schon entrichtete Kursgebühren für Lehrbriefe nach der Kündigung werden zurückerstattet.

Datum:..... Unterschrift des Teilnehmers:.....

Unterschrift und Firmenstempel:
(Bei Übernahme der Gebühren durch den Arbeitgeber)

Widerruf der Anmeldung zur Kursteilnahme:

Der Teilnehmer ist an die Anmeldung zur Teilnahme am Fernkurs nicht gebunden, wenn er die Anmeldung durch entsprechende Erklärung gegenüber IWS Dr. Bannas GbR Hauptstr. 91, 74821 Mosbach, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der ersten Lieferung des Fernlehrmaterials schriftlich, auf einem anderen dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung des Lehrmaterials widerruft (die Rücksendung des Lehrmaterials erfolgt auf Kosten und Gefahr des Veranstalters). Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs der Anmeldung. Von dem Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs habe ich Kenntnis genommen:

Unterschrift.....

Ablauf und Inhalte

Nr	Fach	Kontrolle	Versand-termin
1	Bilanz (1)	Buchführungspflicht (§§ 238 HGB, 140, 141 AO) Gewinnermittlungsarten (§§ 4 (1), (3), 5 (1) EStG) Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (§§ 240 ff HGB) Maßgeblichkeitsgrundsätze (§ 5 (1) S 1 u. S 2 EStG) mit Examensfall zur Einsendung	
2	Bilanz (2)	Zurechnung der Wirtschaftsgüter Juristisches und wirtschaftliches Eigentum mit Examensfall zur Einsendung	
3	Bilanz (3)	Vermögensgegenstand / Wirtschaftsgut Betriebsvermögen mit Examensfall zur Einsendung	
4	Bilanz (4)	Der Grundsatz der Einzelbewertung und seine Ausnahmen mit Examensfall zur Einsendung	
5	Est (1)	Unbeschränkte und beschränkte persönliche Einkommensteuerpflicht (§ 1, EStG, §§ 2 und 5 AStG) Veranlagungsarten (§§ 25 bis 28 EStG) Die steuerliche Berücksichtigung von Kindern (§§ 31, 32 und 62 bis 78 EStG) mit Examensfall zur Einsendung	
6	Est (2)	Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33 c EStG) Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gem. § 24 b EStG, Der Altersentlastungsbetrag, § 24 a EStG mit Examensfall zur Einsendung	
7	Est (3)	Sonderausgaben mit Examensfall zur Einsendung	
8	Est (4)	Einnahme-Überschuss-Rechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG	
9	Est (5)	Der Gewerbebetrieb mit Examensfall zur Einsendung	
10	Est (6)	Handels- u. Gesellschaftsrecht, Ertragsteuerliche Regelung, Sonderformen d. Mitunternehmerschaft, Beschränkungen der Verlustverrechnung bei beschränkt haftenden PersG mit Examensfall zur Einsendung	
11	USt (1)	Steuerbare Umsätze (§ 1 UStG) Leistung (§§ 3 (1),(9) UStG) Leistung im Leistungsaustausch (§§ 1 (1) S 1, 10 (1) S 2 u. S 3 mit Examensfall zur Einsendung	
12	USt (2)	Haupttatbestand Lieferung und sonstige Leistung Lieferung (§3 (1), (3), (4), (5-7) UStG) Reihengeschäft (§3 (6) S 5 u.6 UStG) Sonstige Leistung (§§3 (9), 3a UStG) Werklieferung/Werkleistung (§§ 3 (4), 3a (2) Nr. 3c UStG	
13	USt (3)	Grenzüberschreitende Warenlieferungen Einfuhr (§ 1 (1) Nr. 4 UStG) Innergemeinschaftlicher Erwerb (§1 (1) Nr. 4, §1a	

		UStG) Die Regelungen der §§3 (9), 3c UStG Rückgabe und Rücklieferungen mit Examensfall zur Einsendung	
14	USt (4)t	Unternehmer/Unternehmen (§2 UStG) Unternehmensvermögen Organschaft (§2 (2) UStG) Unentgeltliche Wertabgaben Den Lieferungen gleichgestellte Wertabgaben (§1(1) Nr. 1 i.V.m. §3(1b) UStG Den sonstige Leistungen gleichgestellte Wertabgaben (§1(1) Nr. 1 i.V.m. §3 (9a) UStG mit Examensfall zur Einsendung	
15	Bilanz (5)	Besondere Anschaffungsgeschäfte und steuerfreie Rücklagen mit Examensfall zur Einsendung	
16	Bilanz (6)	Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 und 3 HGB, R 6.3 EStR) mit Examensfall zur Einsendung	
17	Bilanz (7)	Der Jahresabschluss nach Handelsrecht mit Examensfall zur Einsendung	
18	ESt (7)	Betriebsveräußerung/-aufgabe/-verpachtung § 17 EStG mit Examensfall zur Einsendung	
19	BewR/ErbSt (1)+(2)	<u>BewR /ErbSt LB1:</u> Aufgabe und Bedeutung der Bewertung und des BewG sowie Gliederung und Geltungsbereich des BewG (§§ 1 und 17 BewG) Die Abgrenzung der Bewertungsgegenstände sowie die Bewertungsmaßstäbe und Bewertungsmethoden des BewG (§§ 2 und 3, §§ 9 bis 16 und § 18 BewG) Allgemeine Grundsätze zur Einheitsbewertung (§§ 19 bis 24 BewG) <u>BewR/ErbSt LB2:</u> Bewertung von Kapitalforderungen und Kapitalschulden für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer - ErbSt und SchenkSt - (§ 12 Abs. 1 ErbStG und § 12 BewG) Bewertung von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungssteuer - ErbSt und SchenkSt - (§ 12 Abs. 1 ErbStG und §§ 13 bis 16 BewG) Bedarfsbewertung des Betriebsvermögens und der Anteile am Betriebsvermögen von Personengesellschaften für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbSt und SchenkSt) – Rechtslage ab 2009 – (§ 12 Abs. 5 ErbStG i.V.m. § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 157 Abs. 5 sowie §§ 95 bis 109 und §§ 199 bis 203 BewG) Bewertung von Wertpapieren und Anteilen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbSt und SchenkSt) – Rechtslage ab 2009 – (§ 12 Abs. 1 und 2 ErbStG i.V.m. § 11 BewG sowie für nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 157 Abs. 4 i.V.m. §§ 199 bis 203 BewG) Bewertung von wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungssteuer (ErbSt und SchenkSt) (§§ 13 bis 16 BewG) mit Examensfall zur Einsendung	
20	USt (5)	Steuerbefreiungen (§ 4 UStG) Option (§9(1),(2) UStG) Ausfuhr, Binnenmarkt (§ 4 Nr. 1, §§6, 6a UStG) Kreditumsätze (§ 4 Nr. 8 UStG)	

		Grundstücksumsätze Lieferung von Grundstücken (§ 4 Nr. 9a UStG) Vermietung und Verpachtung (§4 Nr. 12a UStG) mit Examensfall zur Einsendung	
21	USt (6)	Bemessungsgrundlage (§ 10 UStG) Begriff des Entgelts (§ 10 (1) UStG) Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 (5) UStG) Differenzbesteuerung (§ 25a UStG) Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 17 UStG) Steuersätze (§ 12 (1, 2) UStG) mit Examensfall zur Einsendung	
22	USt (7)	Rechnungsbegriff (§§ 14, 14a UStG) Begriff der Gutschrift (§ 14 (2) UStG) Unrichtiger Steuerausweis (§ 14c (1) UStG) Unberechtigter Steuerausweis (§ 14c (2) UStG) Persönliche und sachliche Voraussetzungen Vorsteuerabzug (§ 15 (1) UStG)	
23	USt (8)	Sonderregelungen zum Vorsteuerabzug (§ 15 (1, 1a) UStG; §§ 33 ff. UStDV) Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs (§ 15 (1) UStG) Vorsteuerausschluss (§ 15 (1a, 2) UStG) Vorsteueraufteilung (§ 15 (4) UStG) Berichtigung des Vorsteuerabzugs (§ 15a (1) UStG, §§ 44, 45 UStDV) mit Examensfall zur Einsendung	
24	USt (9)	Entstehung der Steuer, Besteuerungsverfahren	
25	EST (8)	Einkünfte aus Kapitalvermögen	
26	EST (9)	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, § 21 EStG Begriff der Vermietung und Verpachtung, Einnahmen und Werbungskosten Die Gebäudeabschreibung	
27	EST (10)	Renten, Raten und dauernde Lasten	
28	AO (1)	-Steuer-VA, Basiswissen des Korrekturrechts und Korrekturen nach §§ 129, 164, 165, 172 AO -Korrekturvorschriften (§§ 173, 174, 175 AO) mit Examensfall zur Einsendung	
29	AO (2)	-Mitberichtigung von materiellen Fehlern - § 177 AO Vertrauensschutz bei der Korrektur von Steuerbescheiden Rücknahme und Widerruf - §§ 130, 131 AO -Das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren mit Examensfall zur Einsendung	
30	AO (3)	Haftung im Steuerrecht Zivilrechtliche Haftungsbestände Das Haftungsverfahren mit Examensfall zur Einsendung mit Klausur Bilanz	
31	AO (4)	Vorläufiger Rechtsschutz, Steuerstrafrecht Steuerordnungswidrigkeiten mit Examensfall zur Einsendung	
32	KSt (1)	Steuerpflicht, Einkommensermittlung mit Klausur EST	
33	KSt (2)	Einzelheiten Gewinnausschüttungen Das steuerliche Einlagekonto (§§ 27 und 39 KStG) Verdeckte Einlage Die Körperschaftsteuererhöhung (§38 KStG)	

		Das Körperschaftsteuerguthaben (§37 KStG) mit Examensfall zur Einsendung	
34	KSt (3)	Verdeckte Gewinnausschüttungen Besteuerung ausländischer Einkünfte mit Examensfall zur Einsendung mit Klausur Bilanz	
35	KSt (4)	Der steuerliche Verlust – Rechtsgrundlagen des Verlustabzuges Organschaft Liquidation von Kapitalgesellschaften Besteuerung von Ausschüttungen auf der Ebene des Anteilseigners Steuerfreiheit von Dividenden und Veräußerungsgewinnen mit Examensfall zur Einsendung	
36	Bilanz (8)	Rückstellungen mit Examensfall zur Einsendung mit Klausur Steuerrecht I	
37	Bilanz (9)	Abschreibungen, Forderungen, aktiver RAP mit Examensfall zur Einsendung	
38	Bilanz (10)	Wertpapiere, Entnahmen, Einlagen, Verbindlichkeiten, Passive Rechnungsabgrenzungsposten mit Examensfall zur Einsendung mit Klausur Bilanz	
39	Bilanz (11)	Bilanzberichtigung und Bilanzänderung mit Examensfall zur Einsendung	
40	Bilanz (12)	Gewinnermittlung bei der Personengesellschaft mit Examensfall zur Einsendung mit Klausur Steuerrecht I	
41	GewSt (1)	mit Examensfall zur Einsendung	
42	BewR/ErbSt (3)	Bedarfsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbSt und SchenkSt) – Rechtslage ab 2009 – (§ 12 Abs. 3 ErbStG i.V.m. § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 157 Abs. 1 und 2 sowie §§ 158 bis 175 BewG) Bedarfsbewertung des Grundvermögens für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbSt und SchenkSt) – Rechtslage ab 2009 – (§ 12 Abs. 3 ErbStG i.V.m. § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 157 Abs. 1 und 3 sowie §§ 176 bis 198 BewG) mit Examensfall zur Einsendung mit Klausur Steuerrecht II	
43	BewR/ErbSt (4)	Erbschaft- und Schenkungsteuer (ErbSt und SchenkSt) mit Examensfall zur Einsendung	
44	Bilanzanalyse	mit Klausur Steuerrecht II	
45	Bilanzanalyse	mit Examensfall zur Einsendung	
46	GesRecht	mit Examensfall zur Einsendung	
47	Steuerrecht I	Klausur	
48	Steuerrecht II	Klausur	
49	Rewe	Klausur	
50	Steuerrecht I	Klausur	
51	Steuerrecht II	Klausur	
52	Rewe	Klausur (wird NICHT korrigiert)	
53	Steuerrecht II	Klausur (wird NICHT korrigiert)	